

Kooperationsvertrag

zwischen
der Senatorin für Bildung und Wissenschaft
und
der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
und dem
Amt für Soziale Dienste (AfSD)
und der
Allgemeinen Berufsschule
und dem
Deutschen Roten Kreuz , KV Bremen e. V.

Die Kooperationspartner vereinbaren die Fortführung des *Zentrums für Schule und Beruf* (zsb) an der Allgemeinen Berufsschule Bremen. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen fördert das Deutsche Rote Kreuz (DRK) als Maßnahmeträger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geltenden Haushalte.

1. Zielgruppe

Zielgruppe dieser Kooperation sind insbesondere **schulpflichtige**

- Schulvermeider/innen der Sekundarstufe II
- Spätzugewanderte/zugezogene Jugendliche ohne Deutschkenntnisse
- Junge Mütter
- Migrantinnen und Migranten

die gemeinsam haben, keine oder nur eine sehr eingeschränkte Ausbildungsreife zu besitzen und deren Leben von multiplen Problemlagen und persönlichen Krisen über das in diesem Alter übliche Maß hinaus bestimmt wird. Es handelt sich um junge Menschen, die gemäß § 13 (1) SGB VIII zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

2. Ziele

Ziel dieser Kooperation ist die Verbesserung der Situation dieser oben genannten schulpflichtigen Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden die schulischen Angebote mit denen der Jugendhilfe sowie der Regionalen Zentren für Beratung und Unterstützung (ReBUZ) der Senatorin für Bildung und Wissenschaft verzahnt.

Durch die Zusammenführung von verschiedenen Fachkompetenzen soll eine Betreuung unter verschiedenen Blickwinkeln ermöglicht werden, die den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht.

Mit diesem präventiven und integrativen Ansatz soll einer sozialen Ausgrenzung entgegengewirkt werden. Er soll insbesondere dazu beitragen, die Persönlichkeit des jungen Menschen zu stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft zu befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorzubereiten.

3. Aufgaben / Arbeitsbereiche

⇒ **Begleitung von Übergängen**

Unterstützung von Jugendlichen der oben genannten Zielgruppe, die um Beratung in der Berufspädagogischen Beratungsstelle nachsuchen bzw. im Rahmen der Schulpflichterfüllung beraten werden.

⇒ **Anbahnung und Unterstützung von individuellen Bildungs- und Berufsbildungswegen**

- Vermeidung von Abbrüchen,
- Motivierung zum Schulbesuch,
- Förderung von Lern- und Sozialkompetenzen.

⇒ **Information und Beratung**

- begleitende Berufsbildungs- und Lebenswegberatung einschließlich der Begleitung in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

⇒ **Angebote und individuelle Unterstützung**

- Krisenintervention
- Vermittlung und Begleitung betrieblicher Praxiserprobungen
- gezielte Förderung der intellektuellen, persönlichen, beruflichen und sozialen Fähigkeiten
- Betreuung im Rahmen der Bildungsgänge der ABS zur Berufsorientierung (Stabilisierung für Lerngruppen und Klassenverbände)

⇒ **Mitgestaltung des „Lebensraums Schule“**

Initiierung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Initiativen, Aktionen etc. zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität der Schule.

⇒ **Entwicklung und Durchführung kooperativer Angebote**

Für die Zielgruppe der Schulverweider/innen und der jungen Mütter werden jeweils eigene Angebote vorgehalten.

Für die Schüler und Schülerinnen der ABS können Bildungsangebote des zsb schulische Veranstaltungen sein. Derartige Bildungsangebote werden mit der Schule abgestimmt.

Eine detaillierte Formulierung der Aufgaben und Arbeitsbereiche wird jährlich in Absprache mit allen Partnern erstellt. Diese zeitnahen "Nebenabreden" werden als aktuelle Anlagen diesem Vertrag beigelegt. Die Arbeit des zsb wird aufgrund dieser zeitnah erstellten Vorgaben überprüft und fortgeschrieben.

Das Deutsche Rote Kreuz als Maßnahmeträger hat auch die Aufgabe, Drittmittel einzuwerben und wird darin von den Kooperationspartnern unterstützt.

4. Nutzung von Räumen, Werkstätten und Lehrmitteln:

Zur Durchführung des Projektes können die der ABS zur Verfügung stehenden Räume und Werkstätten sowie die vorhandenen Lehrmittel genutzt werden. Die ABS kann ebenfalls die dem Projekt zur Verfügung stehenden Materialien und Lehrmittel in die schulische Arbeit einbeziehen.

Die Räumlichkeiten stehen auch in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen werden zwischen den Kooperationspartnern festgelegt.

Alle Nutzer und Nutzerinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sowie die des zsb sorgfältig behandelt werden. Schäden werden von den jeweiligen Verursachern/Verursacherinnen behoben bzw. ersetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK benutzen die Räumlichkeiten; Einrichtungen und Lehrmittel der Schule auf eigene Gefahr. Die Stadtgemeinde Bremen und ihre Bediensteten haften gegenüber dem DRK und seinen Angestellten nicht für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Maßnahme bei der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule entstehen.

5. Personal:

Das Deutsche Rote Kreuz ist Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für das zsb eingestellt wurden/werden. Alle Personalentscheidungen werden gemeinsam von dem "zsb-Rat" (siehe Punkt 6) und der Leitung vorbereitet und dem DRK zur Einstellung vorgeschlagen. In begründeten Fällen kann das DRK die Einstellung ablehnen.

6. Struktureller Aufbau des zsb:

Oberstes Leitungsgremium ist der "**Planungsrat**", in dem alle beteiligten Kooperationspartner mit ihren Entscheidungsträgerinnen und -trägern vertreten sind. Er legt die strategischen Ziele fest und bereitet vertragsrelevante Entscheidungen vor (z.B. Beschluss über die „Nebenabreden“ siehe Punkt 3) und tagt mindestens einmal im Jahr. Zu seinen Aufgaben gehören auch die jährliche Auswertung der Umsetzung der in der Fördervereinbarung genannten Schwerpunkte sowie die Vorbereitung gegebenenfalls erforderlich werdender Anpassungen dieser Kooperationsvereinbarung.

Vertreter des zsb und der ABS bilden den "**zsb-Rat**", dieser soll alle 4-6 Wochen tagen. Aus jeder der vertretenen Organisationen nehmen zwei Vertreter regelmäßig an den Treffen teil, wobei mindestens eine/r der beiden aus dem unmittelbaren Arbeitszusammenhang des zsb kommen soll.

Dieses Gremium koordiniert und berichtet über die Arbeit des zsb nach den Vorgaben des "Planungsrates" und entscheidet über den Ressourceneinsatz. Entscheidungen auf dieser Ebene können nur im Konsens und unter Beteiligung aller Institutionen getroffen werden.

Die "**Leitung**" des zsb koordiniert, organisiert und leitet die konkrete Arbeit vor Ort und vertritt die Gesamtinteressen des zsb, deshalb wird die Leitungsstelle im Einvernehmen aller Partner (neu)besetzt. Die Leitung hat einen festen Befugniskatalog mit Rechten und Pflichten. Dazu gehören u.a.:

- ⇒ Vertretung des zsb nach innen und außen
- ⇒ Leitung aller Bereiche des zsb
- ⇒ Budget- und Mittelverwaltung
- ⇒ Personalführung und -entwicklung

Die Leitung nimmt sowohl an den Treffen des "Planungsrates" wie auch des "zsb-Rates" teil, hat aber kein eigenes Stimmrecht, sondern nur ein Vorschlags- und Veto-recht.

In besonderen Fällen (z.B. um fristgerecht agieren zu können oder wenn aufgrund von Meinungsverschiedenheiten kein Konsens im "zsb-Rat" hergestellt werden konnte) hat die Leitung das Recht und die Pflicht, im Interesse des zsb eigenständig Entscheidungen zu treffen und nachträglich gegenüber den Gremien zu vertreten und dort bestätigen zu lassen.

Die gesetzlichen Befugnisse von Konferenzen und deren Ausschüssen sowie die Verantwortung der Schulleitung für den Schulbetrieb bleiben unberührt.

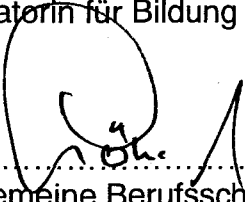
7. Kündigung:

Der Vertrag tritt mit Wirkung seiner Unterzeichnung in Kraft und kann mit 12monatiger Kündigungsfrist jeweils zum Schuljahresende 31.7. eines jeden Jahres gekündigt werden.

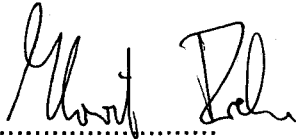
Bremen, den 07. 08. 2013



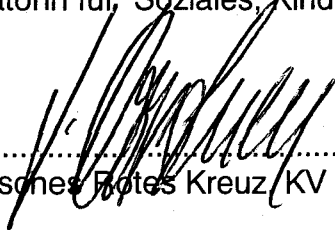
.....
Senatorin für Bildung und Wissenschaft



.....
Allgemeine Berufsschule Bremen



.....
Senatorin für, Soziales, Kinder, Jugend und Frauen/ Amt für Soziale Dienste



.....
Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V.

